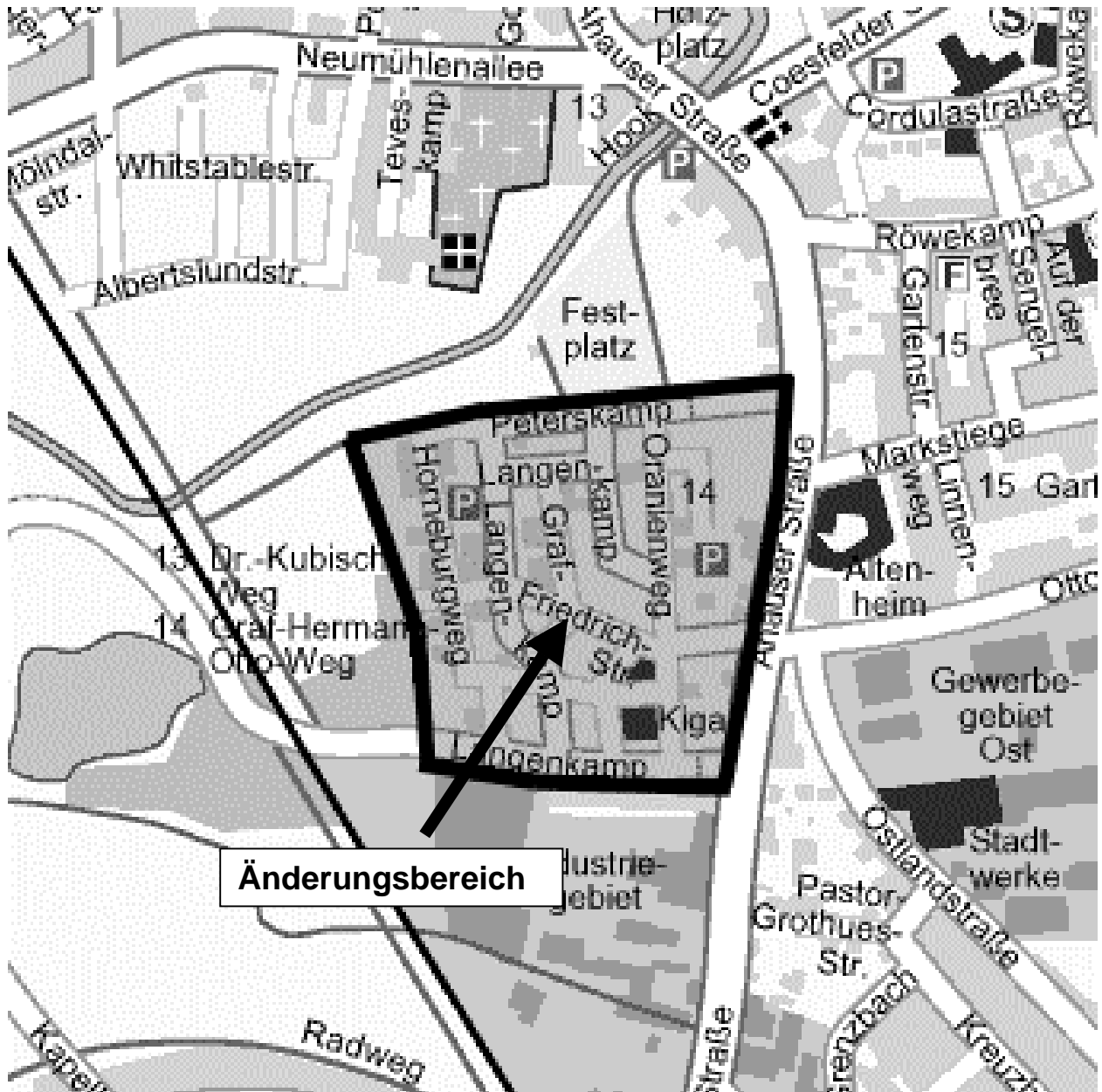


# Stadt Borken

## Bebauungsplan GE 14 (Peterskamp) 10. Änderung



### Begründung

Gemäß  
§ 9(8) BauGB

## **1. Vorbemerkung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes**

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.05.2008 beschlossen, den Bebauungsplan GE 14 (Peterskamp) zu ändern (10. Änderung).

Die Grundzüge der bisherigen Gesamtplanung des Bebauungsplanes GE 14 (Peterskamp, Stand Entwurf der 9. Änderung) werden durch die vorliegende 10. Änderung nicht betroffen. Daher hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, das vereinfachte Bebauungsplan-Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB anzuwenden. Gleichzeitig erfolgte der Beschluss der betroffenen Öffentlichkeit und den zu beteiligenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Borken (Stand 23. Änderung) stellt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnbauflächen“ dar. Darüber hinaus ist mit dem Planzeichen „Spielplatz“ die Zweckbestimmung näher definiert. Die Grünflächen selbst sind aufgrund der Maßstäblichkeit und der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt. Im nördlichen Abschnitt des Plangebietes bleibt nach wie vor ein Spielplatz erhalten. Die dem Wohnen untergeordnete Grünfläche ohne Zweckbestimmung bleibt ebenfalls erhalten. Daher kann mit dem Hinweis auf die parzellenunscharfen Darstellungen des Flächennutzungsplanes die vorliegende Änderung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abgeleitet werden.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Änderungspunkt umfasst eine ca. 400 qm große Grünfläche (Gemen, Flur 4, Parzelle 2561 (Katasterstand: Juni 1992) im Bereich des Straßenzuges „Graf-Friedrich-Straße“. Im aktuellen Kataster (Oktober 2007) wird die zu ändernde Parzelle wie folgt geführt: Gemarkung Gemen, Flur 4, Parzelle 2569.

Wegen der Geringfügigkeit des Änderungsumfanges wird auf eine Neuzeichnung des Plans verzichtet und auf den bisherigen Katasterstand zurückgegriffen.

Der Änderungsbereich ist im Deckblatt zur Begründung des Bebauungsplanes kenntlich gemacht.

## **3. Änderungsanlass/ Erfordernis der Bebauungsplanänderung**

Die betroffene Fläche ist im Bebauungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt.

Aufgrund des Bestrebens der Stadt Borken, die Zahl der kleinen Spielplätze zu reduzieren und anstelle derer wenige große und gut erreichbare Spielplätze im Stadtgebiet vorzuhalten, wurde dieser Spielplatz als entbehrlich eingestuft.

Im Rahmen des abgeschlossenen Endausbaus des Gebietes Peterskamp wurde dementsprechend auch diese Grünfläche folgerichtig als „Grünfläche“ und ein flächenmäßig untergeordneter, nördlich vorgelagerter Bereich als Stellplatzfläche angelegt.

Als (Ersatz-) Spielplatz ist ein Standort außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches vorgesehen. Im Ausschuss für Jugend und Familie wurde bereits am 06.09.2007 beschlossen, auf einer Fläche der Schönstätter Marienschwestern, Provinzialat Borken e.V., die sich an dem ehemaligen Bahndamm anschließt und entlang der Aa verläuft, einen zentralen Kinderspielplatz für die Wohnbereiche Peterskamp (GE 14) und Neumühlenallee (GE 5) zu bauen.

#### **4. Änderungen**

Änderung einer ca. 400 qm großen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ in „Öffentliche Grünfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und in „Straßenverkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der überbaubaren Fläche, so dass sich weitere Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzungen erübrigen.

#### **5. Natur und Umwelt**

Gemäß § 13 Abs. 1 BauGB kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren erfolgen.

Durch diese Änderung werden keine Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft vorbereitet. Aufgrund der Größenordnung werden Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet, und es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter, da der Bereich bisher bereits als Verkehrs- bzw. als Verkehrsgrünfläche festgesetzt war und flächenmäßig vernachlässigbar ist.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

#### **6. Kosten**

Zusätzliche Kosten entstehen im Rahmen dieses Bebauungsplanes für die Stadt Borken nicht, da mit der Änderung des Bebauungsplanes die Fläche nur als Grünfläche erstellt wird (Rasenfläche und Baumpflanzungen) und die Aufstellung von Spielgeräten entfällt.

Über die Kosten des Spielplatz-Ersatzstandortes, der auch die Spielfunktion für ein anderes Wohngebiet und ggf. darüber hinaus übernehmen soll, können an dieser Stelle keine weiteren Angaben gemacht werden.

Borken, 21. November 2008



Hubert Effkemann  
Fachabteilungsleiter Umwelt und Planung